



Erläuterung zur Änderung der Verordnung des EDI über Lebensmit- tel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)

20.05.2020

I. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Revision werden die bisherigen Bestimmungen dieser Verordnung dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie dem Recht der wichtigsten Handelspartner der Schweiz angepasst. Es werden die Möglichkeit der Angabe «Mischung aus Olivenöl aus verschiedenen Ländern» präzisiert, Tippfehler in der Liste der Pflanzen, Pflanzenteile und daraus hergestellter Zubereitungen, deren Verwendung in Lebensmitteln nicht zulässig ist (Anhang 1), korrigiert. Weiter wird die Pilzpositivliste (Artikel 31 und Anhang 4) durch eine nichtabschliessende Liste von Pilzen ersetzt, welche in der Schweiz nicht unter die Novel Food Bestimmungen fallen, aber zum Schutz der Gesundheit von Konsumentinnen und Konsumenten nur unter Einhaltung spezifischer Anforderungen in Verkehr gebracht werden dürfen.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 12 Absätze 2 und 3

Die Angabe «Mischung aus Olivenöl aus verschiedenen Ländern» gilt nur für die Angabe des Produktionslandes, nicht aber für die Angabe der Herkunft der zur Herstellung des Olivenöls verwendeten Oliven. Daher wurde das Herkunftsland aus dem ersten Satz gestrichen. Das Herkunftsland der Oliven muss immer angegeben werden, wenn es nicht mit dem Produktionsland des Olivenöls übereinstimmt. Diese Bestimmung geht derjenigen in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV; SR 817.022.16) zur Angabe der Herkunft von Zutaten vor.

In der französischen Fassung von Absatz 3 fehlt der Hinweis, dass die Angabe im gleichen Sichtfeld erfolgen muss. Damit diese Bestimmung in allen drei Sprachen gleich ist, wird die französische Fassung entsprechend korrigiert.

Artikel 16 Absatz 1

Auf die LIV wird - mit vollem Titel - nun zum ersten Mal in Artikel 12 Absatz 2 verwiesen. In Artikel 16 Absatz 1 kann sie deshalb nur noch mit der Abkürzung «LIV» erwähnt werden.

Artikel 31

Die Liste der zulässigen Speisepilze soll nicht mehr abschliessend geregelt sein, da eine abschliessende Liste mit der Abschaffung des Positivprinzips nicht mehr vereinbar ist. Grundsätzlich sind in der Schweiz alle Pilze als Lebensmittel zulässig, welche die lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllen. Dies bedeutet unter anderem, dass sie sich zu Speisezwecken eignen müssen, der Konsum nicht gesundheitsschädlich ist und sie nicht von den Novel Food-Bestimmungen nach Artikel 15 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) erfasst werden.



Neu sind in Anhang 4 zulässige Speisepilze aufgeführt, welche zum Schutz der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten nur unter Einhaltung spezifischer Anforderungen in Verkehr gebracht werden dürfen. Bei der Neubeurteilung und Aktualisierung der Speisepilze in Anhang 4 wurden neben denjenigen der Positivliste der Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH, SR 817.022.17) vom 16. Dezember 2016 (Stand am 1. Mai 2018) auch Pilze berücksichtigt, welche vor dem 15. Mai 1997 in der Schweiz als Speisepilze rechtmässig im Verkehr waren. Diese Pilze gelten in der Schweiz nicht als neuartig.

Bei allen in Anhang 4 nicht aufgeführten Pilzen muss im Rahmen der Selbstkontrolle beurteilt und dokumentiert werden, ob die massgebenden rechtlichen Anforderungen eingehalten sind, insbesondere der Gesundheits- und Täuschungsschutz, die Novel Food-Einstufung und die Abgrenzung zu den Heilmitteln. Die bisher zugelassenen Speisepilze, welche in Anhang 4 nicht mehr aufgeführt sind und nicht von den Novel Food-Bestimmungen erfasst werden, sollen in einem Informationsschreiben publiziert werden.

Neben dem Lebensmittelrecht ist unter anderem auch zu berücksichtigen, ob ein Pilz zu den gefährdeten Grosspilzarten (Rote Liste¹) zählt.

Artikel 34 Absatz 7

Da die Pilzliste in Anhang 4 die *Tuber*-Arten nicht mehr beinhaltet, muss dieser Absatz entsprechend angepasst werden.

Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c, 2 Buchstabe b und 3

Bei der Abgabe der Speisepilze nach Anhang 4 als frische Pilze müssen die Konsumentinnen und Konsumenten über alle relevanten Informationen für die Zubereitung verfügen. Dieser Pflichthinweis wird neu in Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels festgelegt.

Um Täuschungen zu verhindern sollen auch Lebensmittel, welche weniger als 3 Massenprozent Trüffel, bezogen auf das Endprodukt, enthalten, den Hinweis «getrüffelt zu X %», «truffé à X %» oder «mit X % Trüffeln» tragen. In Absatz 2 wird das Kriterium «mindestens 1 Massenprozent» deshalb durch «weniger als 3 Massenprozent» ersetzt. Ausserdem wird Absatz 3 aufgehoben.

Anhang 1

In Anhang 1, der Liste der Pflanzen, Pflanzenteile und daraus hergestellter Zubereitungen, deren Verwendung in Lebensmitteln nicht zulässig ist, werden einzelne Tippfehler bereinigt. Zusätzlich wird die Pflanze «*Cheiranthus cheiri* L.» aus der Liste gestrichen. Die Pflanze «*Cheiranthus cheiri* L.» ist bereits unter der Bezeichnung «*Erysimum cheiri* (L.) Crantz» in der Liste aufgeführt. «*Cheiranthus cheiri* L.» ist eine synonyme Bezeichnung der Pflanze «*Erysimum cheiri* (L.) Crantz».

Anhang 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2568/91² welche die relevanten Probenahme- und Analysemethoden für Olivenöle und Oliventresteröle beinhaltet, wurde am 27. September 2019 zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1604³ geändert. Der Verweis wird entsprechend aktualisiert.

¹ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/rote-liste-grosspilze.html>

² Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung, ABl. L 248 vom 5.9.1991, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/2095, ABl. L 326 vom 1.12.2016, S. 1.



Anhang 4

In Anhang 4 werden diejenigen Speisepilze aufgeführt, welche nur unter spezifischen gesundheitsschutzrelevanten Anforderungen in Verkehr gebracht werden dürfen. Werden diese Pilze als frische Speisepilze abgegeben, müssen die spezifischen Zubereitungshinweise den Konsumentinnen und Konsumenten zur Verfügung stehen. Aktuell sind in dieser Liste 22 Pilze enthalten. Sie enthält nicht nur Pilze aus der Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH, SR 817.022.17) vom 16. Dezember 2016 (Stand am 1. Mai 2018), sondern auch Pilze, welche vor dem 15. Mai 1997 in der Schweiz als Speisepilze rechtmässig in Verkehr waren. Diese Pilze gelten in der Schweiz nicht als neuartig.

Dieser Anhang kann bei Bedarf mit weiteren Speisepilzen erweitert werden, welche nur unter spezifischen gesundheitsschutzrelevanten Anforderungen in Verkehr gebracht werden können und nicht neuartig sind.

Anhang 11 (betrifft nur die französische Fassung)

In Anhang 11 wird ein Tippfehler korrigiert (anstelle von «min. 97% masse Azote total» muss es heissen «min. 4% masse Azote total»).

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

Keine

2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

Keine

3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit den vorgesehenen Änderungen wird das schweizerische Recht an den Stand von Wissenschaft und Technik sowie an das EU-Recht angepasst. Dies erleichtert den Warenaustausch zwischen der Schweiz und der EU, indem für beide Märkte nach einheitlichen Vorgaben produziert werden kann.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

³ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1604 der Kommission vom 27. September 2019 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung, ABl. L 250 vom 30.9.2019, S. 14.